Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 861.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten April 1824., die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

Um den in Ihrem Bericht vom 17ten d. M. bemerkten Zweifel zu entfernen, welchen der, dem neuen Stempel-Gesetz angehängte Tarif unter dem Artikel Erbschaften zurückläßt, will Ich die unter dem bemerkten Artikel enthaltenen Bestimmungen dahin deklariren, daß auch uneheliche Kinder von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten haben sollen.

Potsdam, den 27sten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und v. Klewiz.

(No. 862.) Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30sten April 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, die Kaufmannschaft Unserer See- und Handlungs-Stadt Elbing auf ihren wiederholten Wunsch in eine Korporation zu vereinigen, und derselben eine angemessene Verfassung zu verleihen; so haben Wir den Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Elbing sorgfältig prüfen lassen, und solches in nachstehender Art genehmigt:

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1824.)

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die anzulegende Rolle der Kaufmannschaft eingetragene Bürger der Stadt Elbing bilden die Korporation der Elbinger Kaufmannschaft.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist nach dem Urtheil der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so sollen die Aeltesten sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Elbing ein kaufmännisches Gewerbe treiben will und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, steht auf schriftliches desfallsiges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen; das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß) wird die Befugniß zum Betriebe jedes kaufmännischen Gewerbes ohne Einschränkung gewonnen; insbesondere kann der Besitz der im Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. näher bestimmten kaufmännischen Rechte, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechselfähigkeit, auf Geschäftsfähigkeit der Handelsgehülfen, auf Zinsen und Provision 2c. fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die vorstehend bezeichneten kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufmannschaft beitreten muß. Die Aufnahme in diese Korporation giebt zugleich diejenigen Rechte der Mitgliedschaft, welche dieses Statut enthält.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem An- und Verkauf der Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes, insofern derselbe als Gewerbe betrieben wird, ferner im Betriebe von Bank-, Wechsel-, Kommissions- und Speditions-Geschäften, in dem Buch- und Kunsthandel.

§. 7. Höker und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten, als Inhaber eines Nadlerkrams und Trödler.

§. 8. Die nicht zur See und nicht großhandelnden Kaufleute sind zwar berechtigt, aber nur insofern, als sie die im §. 5. bezeichneten kaufmännischen Rechte jetzt behalten und für die Zukunft erlangen wollen, verpflichtet, der Korporation beizutreten.

§. 9.

§. 9. Dasselbe gilt von den Unternehmern von Fabriken, denen, so lange sie nicht in die Rolle der Kaufmannschaft eingetragen sind, nur, eben so wie andern Künstlern und Handwerkern, der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen.

§. 10. Seeschiffsrheder sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Korporation beizutreten.

§. 11. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und in wie weit derjenige, der dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey, oder nicht, so entscheidet darüber, nach Anhörung des Gutachtens der Aeltesten der Kaufmannschaft, der Magistrat unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 12. Fremde Kaufleute, das heißt solche, welche nicht Bürger der Stadt Elbing und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben.

§. 13. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Korporation zu erwerben.

Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt. Wenn sie sich aber auseinandersetzen und einer oder mehrere derselben die Handlung übernehmen, so müssen sie, im Falle der Majorennität sogleich, im Falle sie aber minorenn sind, sobald sie dieselbe erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungsfirma beibehalten.

§. 14. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

§. 15. Der Austritt aus der Korporation darf in der Regel nur am Ende eines jeden Jahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt oder fortgesetzt ist, erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handelsgeschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe eines Jahres zulässig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Korporationslasten für dasselbe mitzutragen, oder zur Tilgung der etwanigen Schulden, durch die Zahlung verhältnißmäßiger Beiträge mitzuwirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels, oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, insoweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation, als einem Ganzen.

§. 17. Die kaufmännischen Beisitzer des Stadtgerichts zu Elbing werden von der Kaufmannschaft gewählt, und Unserm Oberlandesgericht angezeigt, um deren Bestätigung auszuwirken.

§. 18. Auch wählt sie die zum Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. bis incl. 115. den Kaufmannschaften beigelegt ist, Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Stauer, Schauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden und zeigt die Gewählten nach deren vorherigen Prüfung der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung an.

§. 19. Ferner soll die Kaufmannschaft durch ihre Aeltesten auch die Wahl der Hafenbeamten, namentlich der Lootsen, so wie die Disziplin über dieselben, nach Maaßgabe der Hafenpolizeiordnung, auszuüben befugt seyn. Die Bestätigung der getroffenen Wahlen bleibt jedoch dem Magistrat in Beziehung auf die aus der Kämmereikasse besoldeten Stellen vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Kaufmannschaft kann die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach diesem Statut, oder als einer Korporation nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zukommen, nicht unmittelbar selbst besorgen.

Diese

Diese und die freie Verfügung über die Gegenstände des gemeinsamen Vermögens der Korporation, wird daher einer aus ihrer Mitte zu wählenden Behörde, die den Namen:

„Alteste der Kaufmannschaft von Elbing"

führen soll, mit derselben Gewalt übertragen, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht.

§. 21. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §§. 133., 153 und 154. keine Anwendung finden.

§. 22. Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §§. 99. bis 109. eine Spezialvollmacht erfordert wird, Kraft dieses Statuts und zufolge ihrer Anstellung befugt.

§. 23. Sie können auch Beiträge von den Korporationsgliedern zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, nach Anleitung des 7ten Abschnitts dieses Statuts beschließen.

§. 24. Die Aeltesten sind aber schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 25. Außerdem sind sie für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung der Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 26. Die Verwaltungsbehörde der Kaufmannschaft besteht aus Neun männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittheile ausschließlich aus der Zahl der zur See und großhandelnden Kaufleute bestehen müssen; dagegen soll die Wahl für das letzte Drittheil ganz frei seyn, so daß zu derselben sowohl groß- als kleinhandelnde Kaufleute gewählt werden können.

§. 27. Die Aeltesten der Kaufmannschaft fertigen die Listen der nach dem vorstehenden §. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 28. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergehungen in der Liste, werden von den Aeltesten für die nächstfolgende Wahl untersucht und entschieden.

§. 29.

§. 29. Die Aeltesten der Kaufmannschaft werden aus der Wahlliste (siehe §. 27.) auf Drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittheil aus. Diese Ausscheidung wird so lange durchs Loos bestimmt, als die dreijährige Dauer des Auftrags noch nicht verflossen ist. Die Ausscheidenden und die, welche durch den Tod oder andere Ereignisse abgehen, werden jährlich durch eine neue Wahl ersetzt, welche am Jahrestage der ersten Wahlversammlung statt finden soll. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 30. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit der Aeltesten werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit Drei Stellvertreter gewählt.

§. 31. Zu dieser Wahl werden an einem noch näher zu bestimmenden Tage sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlaufschreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 32. Der Vorsteher der Aeltesten eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andere deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen, hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Mitglieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 33. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten nach Vorschrift des §. 26. die erforderlichen Aeltesten durch geheime Stimmzeichen.

§. 34. Jeder der Anwesenden in der Wahlversammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 35. Die beiden Beisitzer sammeln die Stimmen, der Vorsteher zählt sie, und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 36. Diejenigen von denen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Aelteste, die nächstfolgenden drei sind Stellvertreter.

§. 37. Wenn die erforderliche Anzahl der Aeltesten hiernach ergänzt ist, so wählen sie am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus ihrer Mitte den Vorsteher und die beiden Beisitzer auf ein Jahr.

§. 38. Diese Wahlen sind auch für die nicht in den Wahlversammlungen Erscheinenden gültig und verbindend. Selbige werden protokollirt und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokoll beigefügt. In den Protokollen wird das Verfahren nach den §§. 31 — 37. bemerkt, und dieselben von dem Vorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 39. Da gegenwärtig noch keine Rolle der Elbinger Kaufmannschaft existirt, so geschieht die Berufung zur ersten Wahl durch den Oberbürgermeister, welcher zuvor die Liste der Korporationsmitglieder anlegen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Aeltesten der Kaufmannschaft bei ihrer Verwaltung.

§. 40. Die Aeltesten beschließen gültig, wenn wenigstens sechs ihrer Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 41. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche, so wie über die festzustellende Geschäftsordnung sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen der Aeltesten von den Behörden ergehen, muß der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer diese sogleich veranlassen.

§. 42. Der Vorsteher eröffnet die Verhandlungen, hat darin den Vorsitz und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 43. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehreren, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathschlagungen zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 44. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er gleich jedem andern Mitgliede nur eine Stimme, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 45. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegen stehende Beschlüsse in den Versammlungen der Aeltesten gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 46. Die Verhandlungen der Aeltesten in den Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 47. Der Vorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 48. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrige Ausfertigungen.

§. 49. Der Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 50. Die Aeltesten führen ein Siegel, welches den Preußischen Adler über einem segelnden Schiffe schwebend und das Elbingsche Stadtwappen emporhaltend, darstellt, mit der Umschrift: Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing.

§. 51. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des Vorstehers wird derselbe von dem ersten, und im gleichen Falle desselben von dem zweiten Beisitzer, und diese werden wiederum von den ältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 52. Die Aeltesten führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf ihren Beschluß in den Sitzungen durch den Vorsteher oder die Beisitzer vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Aeltesten darüber schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

§. 53. Gleich nach der Wahl der Aeltesten und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres, lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß ihrer Mitglieder und sämmtlicher in die Rolle eingetragenen Kaufleute drucken, und senden davon ein Exemplar Unserer Regierung, Unserm Oberlandesgericht, Stadtgericht, Polizei-Direktorium und dem Magistrat ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 54. Außer den allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Aeltesten unterziehen sich dieselben namentlich noch folgenden Beschäftigungen:

a) diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen; hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 2. §§. 167 — 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;

b) diejenigen Gutachten abzufassen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürften;

c) die Materialien zu Anträgen an die Behörden über wichtige Handelsgegenstände vorzubereiten und die Vorstellungen hierüber anzufertigen;

d) die Prüfung derjenigen, welche sich zur Aufnahme in die Korporation melden (jedoch nur in Beziehung auf die in dem §. 2. und folgenden aufgestellten Erfordernisse und der nach den §§. 18. 19. zu dem Betriebe der Schiffahrt und des Handels anzustellenden Beamten) zu besorgen.

§. 55. Die Aeltesten können für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht abzustatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 56. Die Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 57. Die Aeltesten wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt und ertheilen ihnen die erforderliche Anweisung über ihre Geschäftsführung.

§. 58. Der Vorsteher kann Kaufleuten, sowohl unter den Aeltesten als auch überhaupt in der Korporation, die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. Inwiefern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei, auf die Entscheidung der Aeltesten zu rekurriren.

§. 59. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilen solche die Aeltesten in der §. 48. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung des Hafens zu Elbing.

§. 60. Zur Verwaltung und baulichen Erhaltung des der Kaufmannschaft zu Elbing, durch die unterm 23sten April 1809. getroffene Uebereinkunft von Seiten des Staats abgetretenen Hafens, wird unter der Benennung einer Hafen-Baudeputation, ein besonderer Ausschuß von den Aeltesten der Kaufmannschaft bestellt.

§. 61. Diese Deputation besteht:

1) aus zwei der Aeltesten, welche durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden, und diese Funktion während der ganzen Dauer ihres Amtes als Aelteste der Kaufmannschaft, zu bekleiden verpflichtet sind, und von denen der älteste an Jahren den Vorsitz bei der Deputation führt;
2) aus fünf andern Mitgliedern der Kaufmannschaft, welche von der Versammlung der Aeltesten zu diesem Zweck gewählt und diese Funktion, wie ein anderes öffentliches Kommunalamt Drei Jahre lang unentgeldlich zu verwalten verbunden sind. Eine Ablehnung der getroffenen Wahl darf nur aus den im 8ten Abschnitt dieses Statuts bezeichneten Gründen statt finden, und es treten bei einer nicht gesetzlich begründeten Ablehnung der Wahl die eben daselbst verordneten Strafen auch in diesem Falle ein.

§. 62. Der Deputation liegt die Verwaltung des Hafens in ökonomischer und baulicher Hinsicht, in demselben Verhältniß zur Korporation der Kaufmannschaft und mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten ob, wie sie die Städteordnung für die Verwaltungsdeputationen des Magistrats und der Bürgerschaft vorschreibt.

§. 63. Die Rechnung von der Verwaltung dieser Deputation wird zuvörderst den Aeltesten der Kaufmannschaft eingereicht, und von diesen mit den übrigen Verwaltungs-Rechnungen der zur Wahl versammelten Korporation der Kaufmannschaft (§§. 70. und 71.) vorgelegt.

In keiner Art dürfen Vorschüsse für die Gemeinkasse der Korporation aus der Hafenkasse entnommen, und deren Einnahmen zu andern Endzwecken als die Erhaltung und Verbesserung des Hafens erfordern, verwendet werden.

§. 64. Die Ertheilung einer besondern von Unserer Regierung zu bestätigenden Dienstanweisung für die Deputation wird vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Korporations-Mitglieder und von der Verwaltung der Gemeinkasse.

§. 65. Bei Anlegung der ersten Rolle der Elbingschen Kaufmannschaft zahlt jedes Mitglied an die Gemeinkasse Einen Thaler, in der Folge jedes neu aufzunehmende Mitglied, außer den an die Kämmereikasse bis auf Weiteres zu entrichtenden Handelsbeiträgen, Zwanzig Thaler für die Eintragung in die Rolle, so wie außerdem die Ausfertigungsgebühren für den Eintragungsschein und die Botengebühren, zusammen mit Zwei Thalern.

§. 66. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Botengebühren mit Zwei Thalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, die im vorhergehenden §. erwähnten Eintragungsgebühren mit Zwanzig Thalern nochmals zu entrichten, und außerdem den in jener Zeit von seinem Austritt bis zu seinem Wiedereintritt, auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der statt gefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Ent-

Entscheidung: ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst den Aeltesten, unter Vorbehalt des Rekurses.

§. 67. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 68. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder der Kaufmannschaft nach der, Behufs der Gewerbesteuerentrichtung, gesetzlich vorzunehmenden Klassifikation eingetheilt, so daß die von jedem Mitgliede zu entrichtende Gewerbesteuer, auch der Maaßstab zu seiner Besteuerung, Behufs der Beiträge zu den Lasten der Korporation seyn soll.

§. 69. Die Aeltesten fertigen den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 70. Jährlich legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilen unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 71. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen und die Decharge darüber ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 72. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besonderen Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 73. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme alles, was nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 74. Auch aktive Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Annahme dieser Wahlen nicht verpflichtet werden.

§. 75. Die aus der Aeltesten-Versammlung ausscheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl als Aelteste erst nach Verlauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 76. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder der Vorsteher einem Kaufmann, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 77. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharret, von den Aeltesten bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Falle können sie diese Beiträge um das Ganze erhöhen, und im dritten Falle das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und dem Stimmrechte ausschließen, und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 78. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn sie im schleunigen Falle einem Andern gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 79. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrzunehmen, und sich geflissentlich denselben zu entziehen, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und des Vorstehers insbesondere hierunter vergeblich seyn, so finden gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Aushang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, noch die in dem §. 77. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 80. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 78. und 79. ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten festzusetzende Strafe leiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch soll es den Aeltesten freistehen, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

Neunter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 81. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre oder des Kaufmannsstandes, steht.

§. 82. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder

an

an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden.

§. 83. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch Aufhebung der Kuratel;

b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;

c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger oder durch ein Erkenntniß gelassen worden; auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen;

d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozesse erörterten Verbrechens.

§. 84. Die Losssprechung bis auf weitern Beweis, bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten: ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie blos fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen, das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen. Der Rekurs bleibt vorbehalten.

§. 85. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen in Verbindung mit diesem Statut zustehenden Rechte;

b) durch freiwillige Entsagung, welche jedoch den Aeltesten in glaubhafter Form angezeigt werden muß;

c) durch einen Beschluß der Aeltesten, insoweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses abgeändert worden ist.

§. 86. Die Aeltesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankeruttirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt worden ist;

b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, absichtlicher Verbreitung falscher Münzen oder sonst eines qualificirten Betruges, überwiesen ist;

c) wenn

c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;

d) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entsagung, Entfernung, durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;

e) wenn durch richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmal durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;

g) wenn ein Mitglied der Uebertretung gegen die Wuchergesetze überführt und deshalb bestraft worden ist.

§. 87. Dagegen bleibt es den Ältesten überlassen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unumschränkte Beibehaltung in der Korporation, zu beschließen:

a) in den im §. 84. angeführten Fällen;

b) wenn bei einer Kriminal-Untersuchung, in Fällen, die nicht zu den §. 86 a. und b. dieses Abschnitts gehören, blos auf Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt worden ist;

c) wenn die nach §. 86. rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld- oder bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist.

Die Ansicht, welche die Aeltesten hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufs der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

d) Eben so bleibt es den Aeltesten überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheil des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Gerüchts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

Gegen die Beschlüsse der Aeltesten, deren dieser §. gedenkt, bleibt der Rekurs offen.

§. 88. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Aeltesten berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufs, sich zu vertheidigen.

Geschieht

Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Aeltesten überlassen, nach Maaßgabe des Gerüchts, das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 89. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privatangelegenheit; sie können jedoch bei den Aeltesten verlautbaret werden, welche auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit zu bestätigen und bei diesem wichtigen Theil ihres Berufs dahin zu wirken haben, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung, anerkannt nnd behauptet werden.

Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl der Aeltesten überlassen; sie sind jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 90. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Aeltesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation Ausschließung begründen würden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 91. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, bei der nächst vorgesetzten Instanz angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung abgewartet werden.

§. 92. Die Aeltesten können die zur Exekution stehenden rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder durch die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition genügen müssen, veranlassen.

§. 93. Der Magistrat zu Elbing soll die der Korporation zunächst vorgesetzte Behörde seyn, und als solche unter der Regierung zu Danzig und dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen.

Urkund-

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 30sten April 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 863.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Mai 1824. wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediatkommission überwiesenen, Restenfonds zu machen sind.

Nach dem Antrage der Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung in ihrem an Mich erstatteten Berichte vom 20sten v. M. ermächtige Ich dieselbe, in Rücksicht auf alle Ansprüche, welche an die, der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins erhoben werden könnten, die unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen bei der betreffenden Regierung öffentlich und mit der Verwarnung aufzufordern, daß diejenigen, die sich binnen einer viermonatlichen Frist, vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung an, nicht melden, nach Ablauf derselben, ohne Weiteres für präkludirt erachtet werden würden.

Ich überlasse der Immediatkommission, diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 8ten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediatkommission für die abgesonderte
Restverwaltung.
